



An den Vorsitzenden
des Innen- und Rechtsausschusses des
Schleswig-Holsteinischen Landtages
Landeshaus
24105 Kiel

8. April 2026

Gesetzentwurf der Landesregierung zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften (Drucksache 20/3857)

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit, zu dem oben genannten Gesetzentwurf eine Stellungnahme abgeben zu können. Diese Gelegenheit nehmen wir gerne wahr.

Der Gesetzentwurf enthält eine Vielzahl von Einzelbestimmungen, die im Verwaltungsalltag Verfahren vereinfachen oder beschleunigen sollen sowie zu einer größeren Rechtssicherheit beitragen. Diese Ziele des Gesetzentwurfes werden im Wesentlichen erreicht. Daher begrüßen wir die detaillierten Einzelregelungen im Grundsatz.

Im Folgenden konzentrieren wir uns auf die Punkte, die bei uns zu teilweise erheblichen Bedenken führen.

Art. 1 Nummer 15 c (§ 47 Abs. 4 Gemeindeordnung)

Auch wir hören aus verschiedenen Gemeinden, dass es zunehmend schwerfällt, ehrenamtliche Bewerber für die Arbeit in Beiräten zu gewinnen, die anschließend insbesondere die vorgesehenen Mitwirkungsrechte in der Gemeindevertretung und den Ausschüssen nach der Gemeindeordnung wahrnehmen. Die nicht besetzten Beiräte aber im Rahmen einer „pragmatischen Lösung“ durch Einzelpersonen zu ersetzen, die dann nicht von den Betroffenen gewählt, sondern von der Gemeindevertretung bestellt werden, stellt für uns keine sachgerechte Lösung dar. Wenn es kein ausreichendes Interesse an der Beiratsarbeit in der Gemeinde gibt, liegt dieses entweder daran, dass die entsprechenden örtlichen Probleme bereits durch die Gemeindevertretung hinreichend gelöst werden, oder an einer als nicht ausreichend empfundenen Wirksamkeit der Beiratsarbeit. Es liegt aber gerade in der Macht der Gemeindevertretung, die Wirksamkeit der Beiratsarbeit durch die Berücksichtigung bei entsprechenden Entscheidungen zu erhöhen. Es ist nicht ersichtlich, warum eine Einzelperson wirksamer mitwirken kann als ein von den Betroffenen gewählter Beirat.

Bei ernannten Beauftragten ist dagegen zu befürchten, dass diese aus dem Umfeld der Parteien und Wählergruppen gewonnen werden, die ohnehin in der

Gemeindevertretung vertreten sind. Es wird automatisch die Forderung nach einer angemessenen Aufwandsentschädigung folgen und eine Ausstattung mit Assistenz aus der hauptamtlichen Verwaltung gewünscht werden. Ohne die berechtigten Anliegen wirksamer vertreten zu können, werden also neue Posten geschaffen und Kosten erhöht.

Daher raten wir von einer Gleichstellung der benannten Beauftragten mit den Beiräten nach der Gemeindeordnung ab.

Art. 1 Nummer 17 (§ 48 Abs. 2 Gemeindeordnung)

Es ist unbestritten, dass es in vielen Gemeinden immer schwerer fällt, eine geeignete Persönlichkeit für das Amt des ehrenamtlichen Bürgermeisters oder der ehrenamtlichen Bürgermeisterin zu finden. Die Herabsenkung des Schwellenwertes auf 2.000 Einwohner für die Wahl von hauptamtlichen Bürgermeistern stellt aus unserer Sicht jedoch keine sinnvolle Problemlösung dar.

Ein hauptamtlicher Bürgermeister stellt mit seiner herausgehobenen Vergütung einen erheblichen Kostenfaktor für kleine Gemeinden dar. Hinzu kommen die Kosten für die Verwaltungsassistenz sowie die regelmäßigen Direktwahlen. Attraktiv ist dieses Amt vornehmlich für Personen, die es als weiteren Schritt auf ihrer persönlichen Karriereleiter ansehen. Daher ist davon auszugehen, dass sich gerade in kleineren Gemeinden externe Interessenten um das Amt bewerben. Die persönliche Verwurzelung in den Verhältnissen der Gemeinde, die ehrenamtliche Bürgermeister gerade so wirkungsvoll machen, geht dadurch verloren. Es ist zu befürchten, dass in vielen Fällen die persönlichen Interessen des Amtsinhabers, der sich alle sechs Jahre einer Direktwahl stellen muss, vor die allgemeinen Interessen der Gemeinde gestellt werden.

Sollte sich tatsächlich kein Bewerber aus der Kommunalpolitik bereitfinden, die ehrenamtlichen Aufgaben eines Bürgermeisters zu übernehmen, so stellt der Zusammenschluss mit Nachbargemeinden die bessere Variante dar. Hierdurch können die Interessen der Bürger besser zur Geltung kommen. Weitere Möglichkeiten zur Problemlösung sind eine attraktivere Aufwandsentschädigung, die auch den Zeitaufwand erfasst, sowie eine bessere Unterstützung durch die hauptamtliche Amtsverwaltung.

Art. 8 Nummer 2 (§ 3 Kommunalabgabengesetz)

Die vorgeschlagene Möglichkeit, gleichzeitig Übernachtungssteuer und Tourismusabgabe zu erheben, lehnen wir ab. Die von uns geteilten Vorbehalte werden in der Gesetzesbegründung selbst ausführlich dargelegt.

Die Gesetzesänderung wird voraussichtlich dazu führen, dass Kommunen auf die relativ aufwändige Erhebung einer Gästeabgabe (bislang Kurabgabe) verzichten, um sie durch die einfacher zu administrierende Übernachtungssteuer zu ersetzen. Es handelt sich jedoch keineswegs um gleichwertige Finanzierungsinstrumente für den Tourismus! Eine Übernachtungssteuer wird nicht zweckgebunden erhoben und kommt dem allgemeinen Gemeindehaushalt zugute. Eine Gästeabgabe ist dagegen

zweckgebunden zu verwenden und muss in ihrer Höhe anhand des tatsächlichen gemeindlichen Aufwandes für den Tourismus kalkuliert werden.

Trotz aller Unkenrufe hat sich die Gästeabgabe in der Vergangenheit als Finanzierungsinstrument durchaus bewährt und eine positive Weiterentwicklung erfahren. Als Gegenleistung für die Abgabe erhalten die Gäste eine Karte, die ihnen während des Aufenthalts im Tourismusort deutliche Vorteile anbietet. Dieses reicht von ermäßigtem Eintritt bei öffentlichen Veranstaltungen bis hin zur kostenlosen Nutzung des Nahverkehrs. Insofern dient die Gästekarte auch der Bindung an den Tourismusort. Die zweckgebundene Verwendung der Mittel ist gut zu begründen und für die Gäste unmittelbar durch die Inanspruchnahme touristischer Einrichtungen zu erfahren.

Eine Übernachtungssteuer bietet dagegen die Gefahr, dass das Geld im allgemeinen Haushalt versandet, ohne die Attraktivität der Kommune als Tourismusdestination zu erhöhen. Unmittelbare Vorteile für die Gäste lassen sich in aller Regel daraus nicht ableiten. Aus diesem Grund empfiehlt das für den Tourismus zuständige Ministerium laut Gesetzesbegründung auch ausdrücklich den Tourismusorten, an der Gästeabgabe festzuhalten und dafür auf eine Übernachtungssteuer zu verzichten.

Wir empfehlen, eine Übernachtungssteuer in Schleswig-Holstein gesetzlich vollständig zu untersagen. Wenn überhaupt, darf sie nur erhoben werden, wenn die Gemeinde nicht gleichzeitig eine Gästeabgabe oder Tourismusabgabe erhebt.

Gern sind wir bereit, unsere Position im mündlichen Vortrag weiter zu vertiefen.

Mit freundlichen Grüßen

Gez. Dr. Aloys Altmann
Präsident